

# Schlichten statt richten

Obligatorische außergerichtliche  
Streitschlichtung in Sachsen-Anhalt



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

**#moderndenken**



# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	Seite 3
1.1	Wann muss ich eine Schlichtungsstelle anrufen? .....	Seite 3
1.2	Welche Schlichtungsstellen gibt es in Sachsen-Anhalt? .....	Seite 5
1.3	Welche Schlichtungsstelle ist für mich zuständig? .....	Seite 6
1.4	Welche Schlichtungsstelle wähle ich aus? .....	Seite 7
1.5	Wie leite ich eine Schlichtung ein? .....	Seite 7
2	Die Schlichtungsverhandlung .....	Seite 9
2.1.	Wie bereite ich mich auf die Verhandlung vor? .....	Seite 9
2.2	Wie verläuft die Verhandlung? .....	Seite 10
2.3	Was ist, wenn eine Partei nicht zum Termin erscheint? .....	Seite 12
3	Verjährung und Vollstreckung .....	Seite 14
3.1	Wie sieht es mit den Verjährungsfristen aus? .....	Seite 14
3.2	Wie kann ich meine Ansprüche geltend machen? .....	Seite 15
4	Kosten .....	Seite 16



# 1 Allgemeines

## 1.1 Wann muss ich eine Schlichtungsstelle anrufen?

Die Durchführung eines Einigungsversuchs vor einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist in bestimmten Rechtsstreitigkeiten gesetzlich vorgeschrieben. Andernfalls ist Ihre Klage unzulässig.

Sie müssen also nachweisen können, dass eine Schlichtung durchgeführt wurde und dabei keine Einigung erzielt werden konnte.

Es handelt sich dabei um:

### **Nachbarrechtliche Streitigkeiten**

beispielsweise wegen

- Störungen vom Nachbargrundstück,
- überhängender Zweige,
- Hinüberfallens von Früchten,
- eines Grenzbaums,
- der Errichtung eines Zauns sowie
- der im Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelten privaten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.

### **Ehrenschutzklagen ohne presserechtlichen Bezug**

beispielsweise wegen

- Beleidigungen, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden oder
- Verleumdungen, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden.

Vorgeschrieben ist eine Schlichtung jedoch nur dann, wenn alle Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

Natürlich können Sie sich auch freiwillig an die Schlichtungsstellen wenden.

## 1.2 Welche Schlichtungsstellen gibt es in Sachsen-Anhalt?

Für die Durchführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung sind nach dem Schiedstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt grundsätzlich folgende Schlichtungsstellen vorgesehen:

- die auf kommunaler Ebene eingerichteten Schiedsstellen (Auskünfte erteilen das Amtsgericht und die Gemeinde),
- die Schlichtungsstellen
  - jeder Notar (Auskünfte erteilt die Notarkammer Sachsen-Anhalt in Magdeburg),
  - jeder Rechtsanwalt, der in einer jährlich zu erstellenden und im Ministerialblatt zu veröffentlichen Liste aufgenommen wurde (Auskünfte erteilt die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg).  
Die Liste finden Sie auch auf der Internetseite des Justizministeriums Sachsen-Anhalt:  
<https://lsaur.de/schlichtung>

Für diese Schlichtungspersonen ist die Art und Weise der Durchführung der Schlichtung im Einzelnen gesetzlich geregelt.

Vereinbaren Sie jedoch mit der gegnerischen Partei die Inanspruchnahme einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, ist eine Schlichtung der auf Seite 7 genannten und gelb unterlegten Schlichtungsstellen entbehrlich.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die auf Seite 7 genannten Schiedsstellen (kommunale Schiedsstellen, Notare und die in der Liste der Rechtsanwaltskammer aufgeführten Rechtsanwälte).

### **1.3 Welche Schlichtungsstelle ist für mich zuständig?**

Grundsätzlich ist die Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bezirk die gegnerische Partei wohnt, ihren Sitz oder eine Niederlassung hat.

Bei mehreren örtlich zuständigen Stellen hat der Antragsteller die Wahl.

Sie können sich auch an jede andere Gütestelle wenden, wenn Sie dies mit der Gegenseite schriftlich vereinbart haben.

Bitte beachten Sie dabei, dass andere Gütestellen vielfach spezielle Zuständigkeiten haben und beispielsweise weder bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten noch bei Ehrenschutzsachen ohne presserechtlichen Belang tätig werden.

## 1.4 Welche Schlichtungsstelle wähle ich aus?

Bei Ihrer Entscheidung, ob Sie sich an eine Schiedsstelle, Schlichtungsstelle oder an eine sonstige anerkannte Gütestelle wenden, sollten Sie bedenken:

Ein Schlichtungsverfahren vor einer Schiedsstelle, einem Notar oder einem Anwalt von der Liste der Rechtsanwaltskammer wird ortsnah und unkompliziert durchgeführt. Die hier getroffene Schlichtungsvereinbarung stellt einen Vollstreckungstitel dar, aus dem vollstreckt werden kann.

Soweit Sie eine andere Gütestelle in Anspruch nehmen, sollten Sie sich vorher über deren Kosten und Verfahren als auch darüber informieren, ob Sie dort einen vollstreckbaren Titel erhalten können.

## 1.5 Wie leite ich eine Schlichtung ein?

Wer eine Schlichtung vor einer Schlichtungsstelle durchführen möchte, muss dort einen Antrag stellen. Dieser kann in Sachsen-Anhalt bei den gemeindlichen Schiedsstellen, den Notaren oder den in der Liste der Rechtsanwaltskammer aufgeführten Rechtsanwälte schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Der Antrag muss die Parteien mit Namen und Anschrift, eine kurze Darstellung der Streitsache sowie die Angabe, was Sie erreichen möchten, enthalten. Er ist zu unterschreiben.

Ein Antrag könnte zum Beispiel so aussehen:

Hiermit beantrage ich, Karla Mustermann, Musterstr. 9, 33333 Musterstadt, die Durchführung einer obligatorischen außergerichtlichen Schlichtung.

Ich möchte das Grundstück meines Nachbarn Fritz Friedrich, Musterstr. 8, 33333 Musterstadt, betreten, um von dort aus die seitliche Fassade meines Hauses, das unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegt, streichen zu können.

Mein Nachbar hält dies nicht für nötig und verweigert mir den Zutritt.

Die Schlichtung ist möglichst **binnen drei Monaten** durchzuführen.

Soweit bei Verfahrenseinleitung bereits erkennbar ist, dass die Schlichtung voraussichtlich nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann, können Sie an eine andere Schlichtungsstelle verwiesen werden. Sollte Verjährung drohen, vergewissern Sie sich, dass die angerufene Schlichtungsstelle das Verfahren auch annimmt.

## 2 Die Schlichtungsverhandlung

### 2.1 Wie bereite ich mich auf die Verhandlung vor?

Vor dem Termin sollten Sie sich genau überlegen, worauf es Ihnen ankommt.

Machen Sie sich aber auch die Situation der anderen Partei bewusst und denken Sie über Einigungsmöglichkeiten nach.

Prüfen Sie, auch wenn Sie sich im Vorfeld gestritten haben, ob es sich nicht in Wahrheit um ein gemeinsames Problem handelt und ob Sie – unterstützt durch die Schlichtungsperson – zusammen mit der anderen Seite Lösungen entwickeln können, um künftig wieder miteinander auskommen zu können.

Wägen Sie ab, von welcher Position Sie abrücken können und von welcher nicht.

Bedenken Sie dabei, welche Vorteile eine gütliche Einigung für Sie hat und welche Konsequenzen andererseits ein Gerichtsverfahren mit sich bringen könnte.

## 2.2 Wie verläuft die Verhandlung?

Sofern Sie sich an eine der zuvor genannten anerkannten Schlichtungsstellen in Sachsen-Anhalt gewandt haben, bestimmt die Schlichtungsperson, sobald der Vorschuss eingezahlt worden ist, einen Termin. Zu diesem Termin werden beide Parteien geladen. **Das persönliche Erscheinen der Parteien ist grundsätzlich verpflichtend.**

Die Verhandlung vor der Schlichtungsperson wird mündlich geführt und ist **nicht öffentlich**.

In der Schlichtung können Sie sich eines Rechtsanwalts oder eines Beistands bedienen. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, entbindet Sie dies jedoch grundsätzlich nicht von Ihrer Pflicht, persönlich zu dem Termin zu erscheinen.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aber nicht notwendig. Vielmehr läuft die Schlichtung so ab, dass die Parteien ihre Interessen selbst wahrnehmen können.

In der Schlichtung findet keine aufwändige Beweis-aufnahme statt. Jedoch können Zeugen oder Sachverständige, die von den Parteien auf eigene Kosten mitgebracht werden, gehört und Beweisgegenstände in Augenschein genommen werden.

Ziel der Schlichtung ist es, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen.

Die Schlichtungsperson wird die Sachlage mit den Parteien erörtern und versuchen, eine für beide Parteien akzeptable Lösung des Streits zu erzielen. Sie kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

In dem Termin haben beide Parteien Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge in Ruhe und ohne Öffentlichkeit darzustellen. Die Schlichtungsperson wird darauf hinwirken, bestehende Spannungen abzubauen und eine Einigung herbeizuführen.

Ist man sich einig, nimmt die Schlichtungsperson einen Vergleich auf, den beide Parteien unterschreiben. **Damit ist er rechtswirksam.**

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Scheitern der Schlichtung durch eine sogenannte Erfolglosigkeitsbescheinigung bestätigt, die dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.

Die sonstigen Gütestellen gehen nach unterschiedlichen Verfahrensordnungen vor. Über diese können Sie sich bei der jeweiligen Institution informieren.

### 2.3 Was ist, wenn eine Partei nicht zum Termin erscheint?

Für das klärende Gespräch haben in der Verhandlung **grundsätzlich beide Parteien persönlich zu erscheinen**, um an der Lösung des Konflikts aktiv mitzuwirken.

Können Sie wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, zwingender Ortsabwesenheit oder sonstiger wichtiger Gründe zu dem Termin nicht erscheinen, teilen Sie dies möglichst frühzeitig der Schlichtungsperson mit, damit diese die Verhandlung verschieben kann.

Die Schlichtungsperson kann verlangen, dass Sie die Entschuldigungsgründe (zum Beispiel durch ein ärztliches Attest) nachweisen.

Bleibt die **antragstellende Partei** dem Termin fern, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin genügend zu entschuldigen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Bleibt die **gegnerische Partei** unentschuldigt der Verhandlung fern, setzt die Schlichtungsperson gegen sie ein Ordnungsgeld von bis zu 75 Euro fest und bestimmt einen neuen Termin.

Eine Anfechtung der Festsetzung des Ordnungsgeldes findet nur statt, wenn die säumige Partei in dem Fortsetzungstermin erscheint und dort mündlich beantragt, die Festsetzung des Ordnungsgeldes insgesamt oder der Höhe nach aufzuheben.

Führt die Erörterung über die Berechtigung der Verhängung des Ordnungsgeldes in der Verhandlung nicht zu dem von dem Betroffenen gewünschten Ergebnis, hat dieser **innen zwei Wochen** nach dem Fortsetzungstermin die Möglichkeit, die Entscheidung durch das Amtsgericht überprüfen zu lassen. Das Gericht entscheidet dann unanfechtbar durch einen Beschluss.

Hat ein Fortsetzungstermin nicht binnen einer Frist von zwei Monaten stattgefunden, kann der Betroffene **innen drei Monaten** nach dem Termin, in dem das Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, die Entscheidung durch das Amtsgericht überprüfen lassen.

Bleibt die säumige Partei in dem Fortsetzungstermin fern, steht es im Ermessen der anderen Partei, ob erneut ein Fortsetzungstermin stattfinden soll.

Ansonsten ist die Schlichtung durch Ausstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung gescheitert.

## 3 Verjährung und Vollstreckung

### 3.1 Wie sieht es mit den Verjährungsfristen aus?

Die Einreichung des mit Gründen versehenen Antrags auf Durchführung einer Schlichtung bei einer anerkannten Gütestelle führt zur Unterbrechung der Verjährung.

Scheitert der Güteversuch, so werden der Zeitraum der betriebenen Schlichtung und weitere sechs Monate nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Soweit verjährungsrechtliche Fragen bedeutsam sein könnten, sollten Sie rechtzeitig vorher den Rat eines Vertreters der rechtsberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

## 3.2 Wie kann ich meine Ansprüche geltend machen?

**Aus dem in der Verhandlung vor einer anerkannten Schlichtungsstelle geschlossenen Vergleich kann unmittelbar vollstreckt werden** – wie aus einem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Vollstreckungsklausel. Diese erteilt auf Antrag der Notar, wenn er zugleich auch Schiedsperson war, andernfalls das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der andere seine Ansprüche aus dem Schlichtungsvergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen lassen.

Da die Bereitschaft, eine einvernehmliche Vereinbarung zu erfüllen, wesentlich höher ist als bei einem Gerichtsurteil, stellt sich das Problem der zwangsweisen Durchsetzung jedoch erst gar nicht.

## 4 Kosten

Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. Kommt eine Einigung zustande, erhöht sich diese Gebühr auf 50 Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Gebühr auf bis zu 75 Euro erhöht werden. Die Schlichtungspersonen erheben außerdem Auslagen (zum Beispiel Schreibauslagen, Postzustellungskosten).

Grundsätzlich sind die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen als Kostenvorschuss durch die antragstellende Partei zu entrichten.

Die Schlichtungsstellen können im Einzelfall ausnahmsweise aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

Die Schlichtungsperson kann verlangen, dass Sie nachweisen, dass Sie außerstande sind, die Gebühren zu begleichen.

Eine Erstattung der Kosten unter den Parteien findet im Grundsatz nicht statt.

Die sonstigen Gütestellen haben eigene Gebührenregelungen getroffen. Über diese können Sie sich bei der jeweiligen Institution informieren.

Herausgegeben vom  
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Domplatz 2 – 4  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235  
Telefax: 0391 567-6187  
E-Mail: [mj.presse@sachsen-anhalt.de](mailto:mj.presse@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de](http://www.mj.sachsen-anhalt.de)

11. Auflage im September 2022  
Titelillustration: Phil Hubbe, Magdeburg  
Herstellung: Halberstädter Druckhaus GmbH

**Hinweise:**

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

